

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1275. (2) Nr. 19149.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit bekannt gegeben wird, bis wann bei einem wider einen Schuldner von seinen Gläubigern erwirkten Personalarreste, die Raten der Alimentations-Abreichung entrichtet oder erlegt sein müssen. — Um den Zweifeln und Streitigkeiten zu begegnen, welche sich über die Frage ergeben haben, bis wann bei einem wider einen Schuldner von seinem Gläubiger erwirkten Personalarreste, die ferneren oder fortlaufenden Raten der durch richterliche Erledigung dem Arrestwerber aufgetragenen Alimentations-Abreichung entrichtet oder erlegt sein müssen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar 1833, zu verordnen befunden: — „Jede fernere Rate des vom Arrestwerber seinem Schuldner, gegen welchen er den Arrest erwirkt hat, abzureichenden Alimentationsbetrages muß bei dem Amte, welches für die Verpflegung des Letzteren im Arreste zu sorgen hat, jedesmal spätestens vor Verlauf der Amtsstunden des letzten Tages des Zeitraums, für welchen der frühere Erlog geschähen ist, geleistet werden, widrigenfalls ist der Arrestirte, wenn er nicht etwa den verspätet erlegten Betrag bereits angenommen hat, berechtigt, mit Vorlegung des Zeugnisses des angeführten Amtes, daß der vorgeschriebene Erlag nicht gehörig innerhalb der erwähnten Zeit erfolgt ist, seine Entlassung aus dem Arreste gegen diesen Gläubiger zu begehren, welche ihm sogleich, ohne eine weitere Vernehmung oder Verhandlung einzuleiten, zu bewilligen ist.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei Decrets vom 7. August l. J., Z. 18781, hiermit bekannt gemacht. — Boibach am 31. August 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 1276. (2) Nr. 7961.

R u n d m a c h u n g,
über die Subarrendirung des Brodes und der übrigen Service-Stücke, so wie auch der Naturalien-Verführungen in den Stationen Reifnitz, Gottschee und Neustadt. — Zur Sicherstellung des Brodbedarfes und der übrigen Verpflegungsartikel für das im Neustädter Kreise aufgestellte k. k. Militär in der Zeit vom 1. November 1833 bis Ende Februar 1834, wird die dießfällige Verhandlung wegen der Verpflegung im Wege der Subarrendirung für diese Zeit, so wie auch wegen der Verführung der Naturalien in die verschiedenen Postirungen für das ganze Militärjahr 1834 am 25. September 1833, für die Stationen Reifnitz und Gottschee zu Reifnitz um 9 Uhr Früh, und zu Neustadt für die Station Neustadt am 28. September 1833, um 9 Uhr des Morgens abgehalten werden. — Der Bedarf beläuft sich bei dem dermaligen Truppenstande, in der Station Reifnitz täglich auf 528 Brodportionen, in der Station Gottschee auf 20 Portionen Betterstroh à 12 Pfund, einer halben Klafter Holz und 3 Pfund Unschlittkerzen monatlich, und in der Station Neustadt täglich Brodportionen 1007, Haferportionen 4, Heuportionen à 8 Pfund 4, Betterstroh zu 12 Pfund die Portion 600 Portionen vierteljährig, Unschlittkerzen 1 Pfund, und Brennöl 24 Maß monatlich. — Die Offerten können mündlich oder schriftlich gemacht werden, jedoch müssen die Herren Offerten vorerst ein Badium von 200 fl. C. M. erlegen, welcher Betrag an den Richtersteher sogleich nach dem Verhandlungsabschlusse zurückgestellt, bei dem Richtersteher jedoch bis zur Legung oder Versicherung der Caution zurückbehalten wird. — Die Unternehmungslustigen werden eingeladen, sich an den oben genannten Tagen bei der Verhandlung einzufinden, und ihre Offerten zu machen.

Z. 1292. (2) Nr. 12005.

E d i c t.

Bei dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergericht-

te, ist die Einreichungsprotokoll-Adjunctenstelle mit einem jährlichen Gehalte pr. Siebenhundert Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter der vorgeschriebenen Einbegleitung ihrer Amtsvorstände binnen vier Wochen vom Tage dieser Kundmachung bei dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte zu überreichen, insbesondere aber in denselben ihre allfälligen italienischen Sprachkenntnisse nachzuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert seien.

Klagenfurt am 4. September 1833.

suchen des Dr. J. Albert Paschali, als Curator des Anton v. Frankenfeld'schen Nachlasses zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. Juni l. J., hier zu Laibach verstorbenen Herrn Kreiscommissär Anton v. Frankenfeld, die Tagsatzung auf den 14. October l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 7. September 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1289. (2) Nr. 6425.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß man den mit Kundmachungs-Edict vom 26. Juli 1826, Zahl 4817, eröffneten Concurß über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Handelsmannes Joseph Peschka, über nunmehrige Ausweisung der geschehenen nachträglichen vollständigen Befriedigung der dießfälligen Gantgläubiger, wieder aufzuheben besunden habe.

Laibach am 10. September 1833.

Z. 1288. (2) Nr. 6372.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Blasius Dojiazh, als Franz Maldek'schen Verlaßcurator, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 8. Juli l. J., in dem Gasthause zur Stadt Wien, in Laibach, mit Hinterlassung eines Codicilles verstorbenen pensionirten Stallmeisters des k. k. General-Majors und Hofkriegsrathes, Herrn Grafen Elam-Martiniß, Namens Franz Maldek, die Tagsatzung auf den 11. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 7. September 1833.

Z. 1287. (2) Nr. 6355.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über An-

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1286. (2)

Schulen, Anfang.

Von Seite des k. k. Lyceal-Rectores wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den ersten des künftigen Monats October, um 10 Uhr Vormittags, die Abhaltung des feierlichen Hochamtes, in der hiesigen Cathedralkirche, zur Anrufung des heiligen Geistes, und auf diesen und den folgenden Tag die Anmeldung und Einschreibung der Studierenden bei den betreffenden Studien-Directionen und Herren Professoren hiermit bestimmt wird, worauf am 5. desselben Monats die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen. — Laibach den 14. September 1833.

Z. 1273. (2) Nr. 816/649. B. Str.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorates zu Neustadt wird bekannt gegeben, daß die Einnahme der Verzehrungssteuer in den unten benannten Steuerbezirken, und von den bezeichneten Genußartikeln für das Militärjahr 1834, und wenn es die Pachtliebhaber wünschen, auch für das Verwaltungsjahr 1835, um die angelegten Fiscalpreise, im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher, versiegelter Offerte in Pacht ausgedoten werde. — Die Offerte sind bis zum dreißigsten September l. J., Mittags um 12 Uhr bei diesem Inspectorate versiegelt zu überreichen, und mit der Aufschrift: Anboth für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer im Steuerbezirke Treffen oder Döberinig im Bezirke Treffen; dann Steuerbezirk Hönigstein oder Wrußnitz im politischen Bezirke Rupertshof, zu versehen. Es kann zwar für den Verzehrungssteuer-Bezug in allen vieren Hauptgemeinden oder Steuerbezirken mit einer Offerte der Anboth

gemacht werden, doch muß genau ausgedrückt seyn, wie viel für jeden Steuerbezirk und jede Gewerbsgattung geboten werde. Die Differenzen können bei Eröffnung der Offerte zugegen seyn, sobald aber diese beginnt, werden nachträgliche Offerte eben so wenig berücksichtigt, als Offerte, welche nicht nach oben angegebener Art verfaßt sind, oder abweichende Nebenbedingungen enthalten. Mit der Offerte ist gleichzeitig ein Badium von 10 o/o des Fiskalpreises entweder bar, oder in österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course einzureichen, welches bei Nicht-

annahme des Anbothes sogleich zurück erhoben, im Falle der Annahme des Anbothes aber in die Pachte caution eingerechnet werden kann. Mit dem Meistbietenden wird, falls sein Anboth annehmbar erscheint, der förmliche Pachtvertrag, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung abgeschlossen werden. Rückfichtlich der Pachtbedingungen wird sich übrigens auf die diesfältige Kundmachung vom 18. l. M., Z. 7561597 B. Str., berufen, und können solche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden.

Politischer Bezirk	Steuerbezirk	Fiskalpreis für ein Militärjahr von							
		geistigen Getränken		Wein und Most		Fleisch		zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Treffen	Hauptgemeinde Treffen . .	10	—	940	—	200	—	1150	—
	detto Döberinig . .	4	—	313	—	103	—	420	—
Rupertshof zu Neustadt	detto Hönigstein . .	3	—	453	—	149	—	605	—
	detto Wrußniß . .	5	—	473	—	104	—	582	—

R. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 6. September 1833.

Z. 1290. (2)

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Verwaltungsamt der vereinten Fondsgüter zu Landstraf wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der wohlöbl. k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo. 7. September 1833, Zahl 17114, D. die versteigerungswaise Verpachtung der, in den Pfarren Landstraf, St. Barthelma, heil. Kreuz, Arch und Haselbach bestidlichen Staatsheerschaft Landstraffer Garben- und Erdäpfelzehente, sammt dem Jungend-, Garben-, Erdäpfel- und Weizehente, dann Bergrechte vom Straßahofe am 24. September l. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1833, bis letzten October 1842, in der hiesigen Amtskanzlei werde abgehalten werden; wozu die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hievorst eingesehen werden können. — Ubrigens werden die Zehentholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der

Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präklusivtermins von sechs Tagen nach derselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbiether eingeleitet werden wird.

R. K. Verwaltungsamt Landstraf am 2. September 1833.

Z. 1285. (2)

Dienst erledigung.

Beim Verwaltungsamte der vereinten fürstbischöflichen Laibacher Bisthums-Herrschaften zu Oberburg im Eilier Kreise, kommt mit Ende October d. J., der dritte Amtschreibers Dienstvosten in Erledigung, womit ein Gehalt von jährlichen 200 fl. E. M., ein Brennholzdeputat von jährlichen 10 fl. E. M., und ein angemessenes Natural-Quartier verknüpft ist.

Derjenigen, welche diesen Dienstvosten zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche unmittelbar an Se. fürstbischöflichen Gnaden in Laibach zu stylisiren, solche bei dem gefertigten

Verwaltungsämte längstens bis 20. October d. J. vortofrei einzureichen, und sich darin über ihre Studien, bisherige Dienstleistung, Moralität und ledigen Stand legal auszuweisen, wobei noch bemerkt wird, daß Denjenigen, welche Kenntnisse in der Grundbuchsführung nachweisen können, oder geprüfte Grundbuchsführer sind, bei der Besetzung der Vorzug gegeben werde.

Verwaltungsamt der vereinten Laibacher Bisthums-Herrschaften zu Oberburg im Eilmer Kreise am 8. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1282. (1) Nr. 978.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Freudenthal wird hiemit kund gemacht, daß in Gemäßheit der löbl. k. k. Kreisamtsverordnung, ddo. 11. März 1833, B. 1359 bewilligten Realexecution zur Vornahme der Feilbietung der, dem exquirten Martin Petzelt zu Oberdresowitz gehörigen, der löbl. Herrschaft Freudenthal, sub Ueb. Nr. 32 dienfbaren, auf 559 fl. bewertheten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, wegen an landesfürstlichen Steuern schuldigen 13 fl. 39 1/4 kr. die drei Tagfagungen, und zwar: die erste auf den 1. October, die zweite auf den 4. November, und die dritte auf den 4. December l. J., und zwar jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität, mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn die feilgebotene Realität bei der ersten oder zweiten Tagfagung nicht um oder über den Schätzungswertb hintangegeben werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Dessen die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mittelst Rubriken, durch das löbl. Bezirksgericht Freudenthal, die Kauflustigen aber hiemit mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt werden, daß der Erkäufser die landesfürstlichen Steuern sogleich zu berichtigen, rücksichtlich der Bezahlung des Mehrmeistbotes sich aber an die von intabulirten Gläubigern festgesetzten Bedingungen zu halten haben wird.

Bezirksobrigkeit Freudenthal am 18. Juli 1833.

B. 1281. (1) Nr. 1257.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten der löbl. k. k. Kammerprocuratur in Vertretung des k. k. Provinzial-Fondes, wider Thomas Primoschitsch von Stein, wegen in Folge Urtheils vom 29. September 1832 schuldiger 38 fl. 15 1/4 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten mit Bescheid des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrecht vom 25. Juni 1833, Nr. 4365, die executive Feilbietung des, dem Executen Thomas Primoschitsch gehörigen, in der Stadt Stein, sub Nr. 87 liegenden Hauses sammt Gemeintheil und sonstigen An- und Zugehör bewilligt, dieses Bezirksgericht aber mit Zuschrift vom 25. Juni d. J.

um deren Vornahme ersucht worden. Es werden demnach zur Vornahme dieser Feilbietung hiemit die drei Tagfagungen auf den 5. August, 5. September und 7. October 1833, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco Stein, in dem zu veräußernden Hause mit dem Beisage anberaumt, daß diese Realität bei der dritten Tagfagung, falls sie bei der ersten oder zweiten nicht wenigstens um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertb pr. 418 fl. 35 kr., an Mann gebracht werden könnte, auch darunter zugeschlagen werden würde.

Die Licitationsbedingungen vermöge welcher unter andern jeder Meistbieter 10 o/o des Schätzungswertbes als Badium zu Handen der Licitationscommission am Tage der Licitation bar zu erlegen haben wird, können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hievort eingesehen werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 12. Juli 1833.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsfagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 1280. (1) Nr. 1684/41.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dr. Grobath, als Ursula Thomann'schen Verlasscurators, wieder Barthel Scholler von Steinbüchel, wegen auß dem Urtheile, ddo. 28. März 1827, executive intab. 21. März 1832 schuldiger 375 fl. sammt Anhang, in die executive Feilbietung seiner auf 595 fl. geschätzten Realitäten, als: des Hauses Nr. 19 zu Steinbüchel, des Acker und der Wiesmaß u Douze, des Wiesfleckes na Ronenze u Grabne, und der Waldtheile na Urezhe u Rezhize und u Plasch gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfagungen auf den 26. October, 25. November und 21. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Steinbüchel mit dem Anhange angeordnet worden, daß dieselben unter der Schätzung nur bei der dritten Tagfagung hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können in dasiger Registratur eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

B. 1293. (2)

Kost und Wohnung für Studierende.

Ein verehelichter Beamte, wohnhaft am Marktplatz, Haus-Nr. 62, zunächst den gemauerten Hütten, nimmt für das künftige Schuljahr zwei oder drei Studenten in Kost und Quartier. Das Nähere ist daselbst im zweiten Stocke zu erfahren.

Laibach den 10. September 1833.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1294. (1) ad Gub. Nr. 20195.
 Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Japyrien; Erzherzog von Oestreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c. — Bei Anwendung der in dem §. 412 des ersten Theils des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal-Untersuchungen diesen Paragraph aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen: — §. 1. Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich eintreten: — I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen sein. — II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen. — III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen. — §. 2. Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind: — 1mo. wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist; — oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung üblich sind und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat; — oder wenn bei ihm oder in seiner Wohnung oder an einem andern

von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden. — 2do. Wenn der Beschuldigte einen Andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat; — oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat. — 3to. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Äußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat. — 4to. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffern, Kleidung, oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird. — 5to. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat. — 6to. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war; — oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beiden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht; — oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der That verummumt, lauert oder versteckt befunden hat; — oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war. — 7mo. Wenn bei dem Beschuldigten oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden. — 8to. Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten oder an andern ihm gehörigen, oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Verbrechens oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden. — 9to. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat. — 10mo. Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der

obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist. — §. 3. Besondere aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigen sind: — A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr: — 1mo. Briefwechsel verdächtigen Inhalts, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beizichtigt ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Parthei gehört; — oder Annahme geheimer aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person. — 2do. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse. — B. Bei den Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmalen oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermist wird. — C. Bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen: — 1mo. Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat. — 2do. Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern gesucht hat; — oder wenn die bei dem Beschuldigten vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten in der Menge und Beschaffenheit mit Denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können. — §. 4. Als Anzeigungen sind ferner anzusehen: 1mo. Ein freiwilliges mit dem in §. 399, lit. b., c., d., e., des ersten Theils des Strafgesetzbuches angegebenen Eigenschaften versehenes außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß. — 2do. Die mit allen Erfordernissen des §. 403 des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte. — 3tio. Die eben so beschaffene ungeschworene Aussage zweier

Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidigt worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abheerung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten; oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben. — 4to. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet. — 5to. Die mit den Erfordernissen des §. 410 des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage eines Mitschuldigen. — 6to. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte. — §. 5. Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in so fern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §§. 2, 3, 4 bestimmten und in jedem Paragraphen durch eigene Zahlen abgeforderten Anzeigungen erforderlich. — Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphen vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen. — Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigungen bilden. — §. 6. Jedoch sind auch zwei der in den §§. 2, 3, 4. bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiele: — a. Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder einer solchen schweren Polizeiübertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird. — b. Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und

verdächtigen Umgang gehabt hat. — c. Bei Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag. — §. 7. Zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Ge- gentheil dessen, was der Beschuldigte zur Ent- kräftung der gegen ihn vorhandenen Anzei- gungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist. — §. 8. Die in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten An- zeigungen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Um- stände müssen für sich rechtlich bewiesen sein, und weder durch die Verantwortung des Beschul- digten noch durch entgegenstehende Anzeigen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuld- losigkeit des Beschuldigten sprechen und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414 des ersten Theils des Strafgesetzbuches sorgfäl- tig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren. — §. 9. Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches nichts geändert. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Monatsstag Juli, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Achthundert drei und dreißig, Unserer Reiche im zwei und vierzigsten.

Franz.
(L. S.)

Anton Fried. Graf Mittrowsky v.
Mittrowitz und Remischel,
Oberster Kanzler.

August Longin Fürst von Lobkowitz,
Hofkanzler.

Franz Freyherr v. Pillersdorf,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lillienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Mloys Freyherr von Kubeck.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen
Z. 1296. (1) Nr. 8250.

E d i c t.

Licitation der Herrschaft Schönstein
und des Gutes Forchtenegg im Eillier
Kreise.

Von dem k. k. steiermärkischen Landrechte
wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über An-

suchen des Hrn. Dr. Edlen v. Hammer, als
Vormund des minderjährigen Franz und Mo-
riz v. Negro, einverständlich mit Fräulein Jose-
phine v. Negro, in die freiwillige öffentliche
Versteigerung der den drei Geschwistern Josephi-
ne, Franz und Moriz v. Negro, eigenthümliche
Herrschaft Schönstein, mit dem inkorporirten
Gute Forchtenegg im Schallthale, Eillier Kreis-
ses, um den am 2. Juli 1830, gerichtlich er-
hobenen Schätzungswerte pr. 29281 fl. 25 kr.
C. M., mit dem Vorbehalte der obervormund-
schaftlichen Gratification gewilliget, und zur
Vornahme dieser Versteigerung der 18. No-
vember l. J., Vormittags um 10 Uhr vor die-
sem k. k. Landrechte bestimmt worden. Kaufs-
lihaber werden von dieser Versteigerung mit
dem Beifügen verständiget, daß: 1tens. ge-
dachte Herrschaft sammt dem inkorporirten Gu-
te Forchtenegg um obigen Schätzungswert aus-
gerufen, und den Meistbieter unter Vorbehalt
der den verkaufenden Eigenthümern durch drei
Tage freistehenden Ratification zugeschlagen
werden wird. — 2tens. Daß in diesem Aus-
rufpreise weder ein fundus instructus noch ein
Mobilare begriffen ist, sondern bei der binnen
sechs Wochen vom Tage der Licitation stipulir-
ten physischen Herrschaft-Übergabe die öffentli-
che Feilbietung des an der Herrschaft befindli-
chen Mobilar-Vermögens an Vieh, Vorräthen,
Wirtschaftsgeräte und Hauseinrichtung Statt
finden wird. — 3tens. Daß jeder Licitant ein
Badium von 3000 fl. C. M. zu erlegen habe,
und 4tens. daß das bezogene Schätzprotocoll,
ddo. 2. Juli 1830, und die Licitationsbeding-
nisse sowohl in der k. k. steiermärkischen land-
rechtlichen Registratur, als auch an der Herr-
schaft Schönstein und bei Herrn Wilhelm Edlen
v. Hammer, der sämtlichen Rechte Doctor,
und Hof- und Gerichtsadvocat, als Gewalt-
haber des großjährigen Fräulein Miteigenthü-
merinn, und Vormund der zwei minderjähri-
gen Miteigenthümer, (wohnhaft in Grätz, in
der Herrngasse, Nr. 200, zweiten Stock vor-
wärts), eingesehen und alle beliebigen mehre-
ren Erörterungen und Besichtigungen bei dem
Verwaltungsamte der ausgetobenen Herrschaft
eingeholt werden können.

Grätz den 10. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1279. (1) Nr. 1681/41.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Rad-
mannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei
über Ansuchen des Hrn. Dr. Grobath, als Ursu-
la Thomann'schen Verlasscurators, in die executi-

ve
 6 Feilbietung des, dem Andreas Zeichen gehörigen, zu Steinbüchel, sub Cons. Nr. 43 gelegenen, wegen aus dem Urtheile, ddo. 28. März 1827 schuldiger 210 fl. sammt Anhang mit dem executiven Pfandrechte belegten, und mit Inbegriff der Holzantheile na Urezhi Nr. 15, na Dernouz Nr. 2, na Dernouz Nr. 56, und u Plasch Nr. 28, auf 315 fl. bemerhteten Hauses sammt Zugehör gewilliget, und zu deren Bornahme die Termine auf den 21. October, 21. November und 21. December d. J., jedesmal Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in Loco der Realität zu Steinbüchel mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Schätzung, der Grundbucheextract und die Bedingnisse liegen hier zur Einsicht bereit.

Bereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 5. September 1833.

Z. 1268. (3) Nr. 1810.

Feilbietungs = Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen der Eheleute Ludwig und Maria Knapp, ob ihrer Forderung aus dem Urtheile vom 11. Juli 1832, pr. 200 fl. c. s. c., wider die Schuldner Anton und Ursula Kobida in Waitzsch, die Reassumirung der bereits unterm 9. April 1833, angeordneten, aber nachhin suspendirten executiven Feilbietung des den Schuldnern zugehörigen, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach, sub Rect. Nr. 21/22, dienstbaren, und sammt Behausung auf 792 fl., geschätzten Huthaus in Waitzsch, dann der auf 109 fl. 14 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und die neuerlichen Feilbietungstagsatzunge auf den 27. October, 18. November und 19. December 1833, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität zu Waitzsch, mit dem Besage anberaumt worden, daß die Realität und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um die Schätzung, bei der dritten Feilbietung aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Die Schätzung und Vicitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach am 2. September 1833.

Z. 1261. (3) Nr. 1903.

Feilbietungs = Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Herrn Jagoz Graf Ursini von Blagai, Inhaber der Herrschaft Weissenstein, wider Joseph Novak von Rudnig, wegen an Lebend- und Gerichtskosten schuldigen 38 fl. 46 3/4 kr., die executive Feilbietung des dem Joseph Novak zugehörigen, der löblichen D. O. R. Comenda Laibach, sub Urb. Nr. 20, dienstbaren, auf 646 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten behausten Viertelhube in Rudnig, wie auch des in die Pfändung gezogenen, auf 146 fl. 15 kr. geschätzten Fundus instructus bewilliget, und drei Feilbietungstagsatzungen, als: auf den 5. September, 7. October und 7. November 1833, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt worden,

daß die zu veräußernden Gegenstände, bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um die Schätzung, bei der dritten Feilbietung aber auch unter derselben hintangegeben werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Vicitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 29. Juli 1833.

Anmerkung. Zu der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1262. (3) Nr. 816.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Detella von Moräutsch, wider Joseph Drecheg von Gorjusch, wegen schuldigen Forderungsrest pr. 125 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letzteren eigenthümlichen, zu Gorjusch gelegenen, dem löbl. Orte Kreutberg, sub Rect. Nr. 32 dienstbaren, auf 704 fl. 15 kr., gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und sind zur Bornahme dessen drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 18. October, 18. November und 18. December l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Besage bestimmt worden, daß, Falls diese Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse, Schätzung, dann Grundbucheextract, können in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in dießgerichtlicher Kanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 5. August 1833.

Z. 1190. (3)

Freier Verkauf, oder Verpachtung eines Bräuhauses sammt Realitäten.

In einer angenehmen, an der Triester Commerzial-Hauptstrasse gelegenen Kreisstadt Steiermark's, ist ein vor wenigen Jahren erst ganz neu erbautes, mit allen Bequemlichkeiten versehenes laudemialfreies Bräuhaus sammt realer Bierbräuergerechtfame, dann Gebäuden, Gärten und Grundstücken, welches im sechsjährigen Durchschnitt jährlich reine 1120 fl. C. M. an Pacht ertragen hat, aus freier Hand zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre ganz oder theilweise zu verpachten.

Die nähere Beschreibung der Realität, der Ertragnisausweis und die weitere Auskunft hierüber, befinden sich beim Herrn Johann Christian Kanz, Handelsmann in Laibach, beim Herrn Dr. Joseph Kramberger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Gräß; beim Herrn Andreas Koller, Hof- und Gerichtsadvocaten in Klagenfurt, von wo aus mündliche Anfragen und portofreie Briefe beantwortet werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1304. (1) Nr. 19606, 3495.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher werden auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke ausgedehnt. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Juli d. J. zu befehlen geruhet, daß die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke auszudehnen seyen, dann, daß die in Verlassenschaften vorfindigen, anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und andere Kunstgegenstände, oder mit dergleichen Malereien oder Zeichnungen verzierte Sachen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeben werden dürfen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juli l. J., Zahl 17620, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 7. September 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1254. (2) Nr. 2327, 577. V. St.

K u n d m a c h u n g.

Von den k. k. prov. vereinten Zoll-Verzehrungesteuer- und Taback-Gefällen-Inspectorate Klagenfurt wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 22. Juni 1833, Z. 11030, 1252, an den weiter unten festgesetzten Tagen nachstehende Realitäten im Wege der öffentlichen Licitation mit Vorbehalt der höhern Genehmigung werden veräußert werden, und zwar: — a.) den 30. September 1833, Vormittags, das Arealial-Amtshaus zu Schwarzenbach, Cons. Nr. 22, welches einen Stock hoch, gemauert, mit Schindeln eingedeckt, zu ebener Erde aus einem gewölbten Vorhause, Küche, Speisgewölbe, geräumigen Wohnzimmer, einer Kammer und einem gewölbten unterirdischen Keller, dann im ersten Stocke aus drei Aufadorten Zimmern besteht, sammt einem unter Topographie-

Nr. 29 gelegenen Burzgärtchen, dessen Flächenmaß 10 □ Klafter beträgt, im Schätzungswerte von 260 fl. E. M.; durch die Bezirksobrigkeit Eleiburg; — b.) den 1. October 1833, das gemauerte, mit Schindeln eingedeckte Gefälldenhaus Nr. 9, zu Vellentibuck, im Erdgeschoße aus einer gewölbten Vorlaube, einem derlei Keller, fünf Aufadorten Zimmern, zwei Küchen und zwei Speisegewölben bestehend, sammt dem dazu gehörigen Hofraum, der im letztern befindlichen Schupfe aus Holz, und dem unter Topographie-Nr. 170 gelegenen Hausgarten, dessen Flächenmaß 359 □ Klafter beträgt, sämmtlich im Schätzungswerte von 190 fl. E. M. durch die Bezirksobrigkeit Unterdrauburg, und — c.) den 2. October 1833, das gemauerte, mit Schindeln eingedeckte, im Erdgeschoße mit einem gewölbten Vorhause, drei Wohnzimmer, einer Kammer, zwei Küchen, zwei Speisegewölben und einem Keller versehene Amtshaus Nr. 13 zu Unterloibl, sammt dem hinter dem genannten Hause befindlichen Küchengarten, im Flächenmaße von 175 □ Klafter, und dem in demselben erbauten Stall und Einsackkeller, im Schätzungswerte von 200 fl. E. M., durch die Bezirksobrigkeit Hollenburg. — Diese Versteigerungen werden im Orte der genannten Realitäten, an den bezeichneten Tagen, Vormittags 9 Uhr, beginnen. Wozu die Kauflustigen mit dem Feilsche eingeladen werden, daß dieselben vor der Versteigerung den zehnten Theil des betreffenden, zum Ausrufspreise angenommenen Schätzungswertes alsadium zu erlegen haben. — Die Beschreibung der Häuser und die Licitationsbedingnisse können täglich bei dem hierortigen Cameral-Gefällen-Inspectorate und bei den die Versteigerung vornehmenden Bezirksobrigkeiten eingesehen werden. — Klagenfurt am 29. August 1833.

Z. 1137. (2)

V e r l a u t b a r u n g.

Die Prüfung der Candidaten für die Erwerbung des Befugnißzeugnisses zum Privatunterrichte in den Grammaticalclassen des Gymnasiums, wird am 17. und 18. October 1833 an den Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt vorgenommen werden. Diejenigen, welche das benannte Befugnißzeugniß zu erhalten wünschen, haben sich bei dem Präfecte des Gymnasiums, wo sie ihre Prüfung zu machen gedenken, vorläufig zu melden und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien,

ganzen Hube, sammt An- und Zugehör, gericht- lich geschätzt auf 2530 fl. 40 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme der 10. September, 10. October und 12. November l. J., jedesmal Vormittag an dem Orte der Realität selbst mit dem Beisage be- stimmt worden, daß die Realität, wenn selbe we- der bei der ersten noch zweiten Feilbietungstags- zung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der drit- ten auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen und insbeson- dere die Tabulargläubiger mit dem Beisage einge- laden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in die- siger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsitten zu Krain- burg den 29. Juli 1833.

Unm. erk. Bei der ersten Tagzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1206. (1) E d i c t. J. Nr. 986.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Suhogora am 18. Mai 1833, testato ver- storbenen Marcus Schunta, entweder als Er- ben oder als Gläubiger, oder aus was im- mer für einem Grunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, haben am 4. October 1833, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Ger- ichte so gewiß zu erscheinen und ihre dießfäl- ligen Rechte geltend darzutun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 a. b. C. selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudeg am 12. Juli 1833.

3. 1297. (1) E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Ras- senfuß, hat über vorläufig gepflogene Unters- suchung dem Johann Verbitz von Sagrad, wegen erwiesenem Hange zur Verschwendung die freie Verwaltung seines Vermögens ab- zunehmen, und denselben als Verschwender unter Curatel des Matthäus Pousche von Kles novig zu setzen, für nöthig befunden.

Bezirksgericht Rassenfuß am 31. Juli 1833.

3. 1300. (1) E d i c t. Nr. 2513.

Von dem Bezirksgerichte Herzogthums Gott- schee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Johann Verderber und Franz Kö- thel von Gottschee, als Cessionäre des Herrn Jo- hann Kodler von Ortenegg, wider Anton Lonke von Krapsensfeld, Nr. 36, wegen schuldigen 213 fl. 29 kr. M. N. c. s. c., in die executive Verstei- gerung der zu Krapsensfeld, Nr. 36, liegenden, gerichtlich auf 140 fl. geschätzten 1/2 Urbars, dann der beurigen Fehung mit 25 fl. und der Wohn- wahl, Wirtschaftgebäuden im Schätzungswertbe

von 110 fl. gewilliget, und es seyen hiezu drei Termine, und zwar: der erste auf den 27. Sep- tember, der zweite auf den 26. October und der dritte auf den 27. November 1833, jederzeit Vor- mittags 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, wenn diese Rea- litäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Tagzung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Dessen die Kauflustigen verkündigt werden. Bezirksgericht Gottschee am 20. August 1833.

3. 1299. (1) ad Just. Nr. 582. Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sei auf An- suchen des Herrn Anton Mack, Inhaber des Gutes Sello, als Cessionär des Ant. Rokauz von Oberdorf, in die executive Feilbietung der, dem Math. Omachen von St. Stephan gehörigen, der löblichen Staats Herrschaft Sitz- tich, sub Rect. Nr. 44 1/2 dienstbaren, und auf 1000 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube, und den im guten Zustande befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gewilliget, und zu dem Ende drei Feilbietungstermine, als: auf den 30. October, 30. November l. J., und 9. Jänner k. J. 1834, jederzeit Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität zu St. Ste- phan mit dem Anhange anberaumt worden, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagszung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann ge- bracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige mit dem Beisage an obbestimmten Tagen in Loco der Realität zu St. Stephan hiemit eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Treffen am 13. September 1833.

3. 1255. (3) N a c h r i c h t.

In der Johann Georg Licht'schen Buch- handlung am Plaze, Nr. 280, sind alle Theile der Wissenschaften und Literatur, als: Pre- digten, Theologie, Oekonomie, Gesezkunde, Medicin etc. abhandelnde Werke, dann Ges- bet- und Erbauungsbücher, Erziehungs- und Unterhaltungsschriften, am die Hälfte des vorigen Ladenpreises, einzeln oder in größern Partien, dann Musikalien um 2/3 herab- gesetzter Preise hintanzugeben.

Laibach am 9. September 1833.

Samstag

Den 26. October

ist die Ziehung der beliebten

Realitäten = und Silberlotterie,

wobei gewonnen werden:

Das prächtige Herrschaftshaus, Nr. 157,

in Baden sammt Gärten und vollständiger Einrichtung, oder Ablösung

Gulden 200,000 Wiener Währung.

Das schöne Haus, Nr. 13,

sammt Papier = Machée = Fabrik in Ried, im Innkreise gelegen, oder Ablösung

Gulden 25,000 Wiener Währung.

Ein Silber = Tafel = Service

ganz neu, im modernsten Geschmacke, im Gewichte von 2500 Loth, im Werthe von

Gulden 12,500 Wiener Währung.

Ein Silber = Caffee = und Thee = Service

ganz neu, im Gewichte von 1500 Loth, im Werthe von

Gulden 7,500 Wiener Währung.

Eine Silber = Damen = Toilette

ganz neu, im Gewichte von 1000 Loth, im Werthe von

Gulden 5,000 Wiener Währung;

vereint mit

19,125 Nebentreffern im Betrage von Gulden 200,000 Wiener Währung.

Die Silbergewinnste sind am Kohlmarkt, Nr. 1248, zu Federmanns Ansicht aufgestellt.

Das Loß kostet nur 4 Gulden Conv. Münze und bei Abnahme von 5 Losen wird das 6te gratis gegeben.

D. Zinner,

k. k. privil. Großhändler, Comptoir Bauernmarkt, Nr. 581.

Lose, die in Wien bereits vergriffen sind, finden sich noch in geringer Wahl vorräthig bei Ferd. Jos. Schmidt, am Congressplaze, beim Mohren.